

Satzung
über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nienwohld
(Abwassersatzung)

Aufgrund der § 4 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 58), in der ab 01. April 2003 geltenden Fassung und des § 31 Landeswassergesetz –LWG- in der Fassung vom 07. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 81), ber. GVOBl. 1993 S. 383, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 16. Januar 1996 (GVOBl. S. 176) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2003 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluß- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlußrechtes, Ausschluß der Abwasserbeseitigung
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 6 Anschluß- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
- § 8 Anzeige Anschlußgenehmigung Abnahmeverfahren.

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen:

- § 9 Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
- § 12 Sicherung gegen Rückstau.

III. Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung von Grundstückskläranlagen

- § 13 Bau und Betrieb.

IV. Abschnitt: Schlußvorschriften:

- § 14 Maßnahme an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 15 Anzeigepflichten
- § 16 Altanlagen
- § 17 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 18 Befreiungen
- § 19 Haftung
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Anschlußbeiträge und Benutzungsgebühren, Aufwendungsersatz
- § 22 Datenverarbeitung
- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten.

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Nienwohld betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfaßt die Behandlung des in die Abwasseranlage eingeleiteten

Abwassers und dessen unschädliche Ableitung in den Vorfluter.

- (3) Die Gemeinde Nienwohld schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar die Klärtechanlage mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage). Die Gemeinde Nienwohld kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch
 - a) die Anschlußkanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
 - b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlage geworden sind,
 - c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde Nienwohld ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde Nienwohld im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die Gemeinde Nienwohld bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt, von dem ab in die Abwasseranlage eingeleitet werden kann.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
- (3) Zur zentralen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B.
 - a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Kanalnetz mit getrennten Kanälen für Schmutz-wasser und Niederschlagswasser (Trennsystem) und/oder der gemeinsame Kanal für beide Abwasserarten (Mischsystem), die Anschlußkanäle, Reinigungs- und Revisions-schächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Ausgleichsbecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Kläranlagen, Regenklär-becken und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde Nienwohld bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
 - c) offene oder verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen,
 - d) die Übergabestationen einschl. der Prüf- und Meßschächte.
- (4) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluß. Grundstücks-anschluß ist der Anschlußkanal von dem Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vor-behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere die Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlußkanal zuführen.
- (6) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasseranlagen zuzuleiten und zu behandeln. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken,

Regenüberlauf- und Regenklär-becken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne des Landes-wassergesetzes sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücks-anschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze im Sinne von § 9.

- (7) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer haben vorbehaltlich der Einschränk-ungen in § 5 dieser Satzung das Recht, ihr Grundstück an eine Abwasseranlage von der Gemeinde Nienwohld anschließen zu lassen. Voraussetzung ist, daß die Gemeinde Nienwohld einen Anschlußkanal zu ihrem Grundstück hergestellt hat oder die Herstellung zugelassen hat.
- (2) Die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer haben vorbehaltlich der Einschränk-ungen in dieser Satzung das Recht nach dem betriebsfertigen Anschluß ihrer Grundstücke an die Abwasseranlage die auf den Grundstücken anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasser-anlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlußrechtes, Ausschluß der Abwasserbeseitigung

- (1) Das Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muß der öffentliche Anschluß-kanal in unmittelbare Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluß auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser der Qualität häuslicher Abwässer eingeleitet werden, das so beschaffen sein muß, daß dadurch nicht
- a) die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - b) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
 - c) der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
 - d) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, daß dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von
- a) Stoffen, die die Leitung (Kanal, Druck- oder Saugleitung) verstopfen können,
 - b) feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
 - c) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
 - d) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.
- (2) Insbesondere dürfen in die Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden:
- a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser,
 - b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. Ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
 - c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
 - d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke
 - e) Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung

- verhindern,
- f) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
 - g) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 -10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen; Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
 - h) Kerbide, die Azetylen bilden,
 - i) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid widerspricht,
 - j) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt (es gelten die Vorgaben der gesamten Anlage).
 - k) Abwasser, das den Kriterien des Arbeitsblattes A 115 - Einleiten von nicht häuslichem Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage - nicht entspricht, einschl. dazugehörige Anlagen.
- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung, insbesondere § 46 Abs. 3 entspricht.
- (4) Die Gemeinde Nienwohld kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, daß auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder Rückhaltung mit dosierter Einleitung des Abwassers erfolgt. Die damit verbundenen Kosten trägt der Einleiter.
- (1) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen entfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vertretbar ist, untersagen.
- (5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe zu betreiben (Abscheider). Das dabei anfallende Abscheidegut ist unverzüglich nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Es darf dem Abwassernetz nicht zugeführt werden.
- (6) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde Nienwohld von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde Nienwohld kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (8) Die Gemeinde Nienwohld ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlußnehmer, falls sich herausstellt, daß ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde (siehe dazu ATV-Arb. Blatt 115). Der Einleiter hat zur Durchführung der Untersuchungen geeignete Kontrollschächte in Abstimmung mit der Gemeinde Nienwohld vor Einleitung in den öffentlichen Abwasserkanal zu errichten.
- (9) Bei Veränderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlußnehmer die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlußberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlußkanal zu seinem Grundstück vorhanden

ist (Anschlußzwang).

- (2) Der Anschlußnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) In den nach dem Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuzuführen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Benutzung der baulichen Anlage erstellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen.
- (5) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen vier Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlußberechtigten angezeigt ist, daß das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 8 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (6) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat die/der Anschlußverpflichtete der Gemeinde Nienwohld spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme mitzuteilen, damit die Anschlußleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlußleitung sind von der/dem Anschlußverpflichteten zu tragen.

§ 7

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluß des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß bei der Gemeinde Nienwohld zu stellen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8

Anzeige, Anschlußgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Anschlußleitungen und -einrichtungen sind der Gemeinde Nienwohld schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlußgenehmigung durch die Gemeinde Nienwohld. Anschlußleitungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (2) Die Anzeige muß eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlußleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und bei der Gemeinde Nienwohld in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlußleitung und den Kontrollschacht abgenommen und die Anschlußgenehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde Nienwohld keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

II. Abschnitt - Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage

- (1) Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage haben, im Gebiet des Trennverfahrens mindestens je einen Anschluß an die Schmutz- und an die Oberflächenwasserleitung. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt die Gemeinde Nienwohld.
- (2) Die Gemeinde Nienwohld kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde Nienwohld läßt den Anschlußkanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Anschlußkanal ist die Anschlußleitung von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlußkanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlußkanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde Nienwohld hat den Anschlußkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlußkanal nicht ohne Genehmigung der Gemeinde Nienwohld ändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstau-sperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muß eine Abwasserhebeanlage, die den Anforderungen der DIN 1986 genügen muß, eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohr-gräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muß sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde Nienwohld in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu setzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde Nienwohld

fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschrifts-gemäßen Zustand gebracht wird.

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i. S. d. Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde Nienwohld auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Nienwohld.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde Nienwohld oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziffer 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

III. Abschnitt - Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung von Grundstückskläranlagen

§ 13 Bau und Betrieb

- (1) Die Grundstückskläranlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Für den Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen gelten darüber hinaus die Vorschriften der Abwasseranlagensatzung des Amtes Bargtheide-Land in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 14 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen von Beauftragten der Gemeinde Nienwohld oder mit Zustimmung der Gemeinde Nienwohld betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 15 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 6 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde Nienwohld unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde Nienwohld unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich der Gemeinde Nienwohld mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde Nienwohld schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, wie z. B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde Nienwohld mitzuteilen.

§ 16 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde Nienwohld den Anschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 17 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 18 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 19 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Ab-wässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde Nienwohld von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde Nienwohld durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vor-schriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 5, die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Gemeinde Nienwohld den erhöhten Betrag der Abwasser-abgabe zu erstatten.
- (4) Haben mehrere die Schäden oder einen erhöhten Abgabesatz verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeitenhat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde Nienwohld schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde Nienwohld von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt,
 - b) § 6 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet,
 - c) § 8 erforderliche Genehmigungen nicht einholt,
 - d) § 8 den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt,
 - e) § 5 Abs. 2 und § 14 Abwasser einleitet,
 - f) § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 - g) § 11 Beauftragten der Gemeinde Nienwohld nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 - h) § 11 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - i) § 14 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 - j) § 15 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anschluß- und Benutzungspflicht nach § 6 zuwider handelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-€ geahndet werden.

§ 21 Anschlußbeiträge und Benutzungsgebühren, Aufwendungsersatz

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der öffentlichen Abwasseranlagen und zur Deckung der Abwasserabgabe sowie der Kosten der Verwaltung, Instandhaltung und Unterhaltung der Abwasseranlagen und der Abwasserbeseitigung sowie zur Durchführung von Messungen und Probenahmen werden Beiträge, Aufwendungsersatz, Benutzungsgebühren und ggf. Starkverschmutzer-Zuschläge nach besonderen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben. Die Gemeinde Nienwohld kann dabei für Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers, das nicht der Qualität häuslicher Abwässer - insbesondere aus gewerblichen Betrieben - entspricht, gesonderte Starkverschmutzer-Zuschläge erheben. Es werden auch mit zugrunde gelegt die prozentuale Inanspruchnahme der Kapazität (maximale Einleitungsmenge in m³ in die Abwasseranlage gem. wasserbehördlicher Vorgabe) der gemeindlichen Abwasseranlage durch einzelne gewerbliche Einleiter. Gleiches gilt bei gewerblichen Einleitern für die prozentuale Inanspruchnahme einzelner Parameter, wie z. B. Stickstoff gesamt, Phosphat gesamt, CSB und BSB₅.

§ 22 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 und § 3 WoBauErlG der Gemeinde Nienwohld bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes zulässig. Die Gemeinde Nienwohld darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Nienwohld ist befugt, auf der Grundlage der Angaben der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Anlagenmängeldatei zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 23 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlußantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.01.2001 außer Kraft.

Nienwohld, den 03. Februar 2004

Siegel

gez. D. Schulz _____
(Doris Schulz, Bürgermeisterin)